



Gefährdungen

- Holzschutzmittel enthalten biozide Wirkstoffe:
 - Insektizide gegen Schadinsekten,
 - Fungizide gegen zerstörende oder verfärbende Pilze.
- Fixierende Holzschutzmittel können sensibilisierende und krebserzeugende Chrom-(VI)-Verbindungen enthalten, die bei Verarbeitung und Bearbeitung auch als atembare Stäube vorliegen können.
- Fast alle Holzschutzmittel stellen eine Gefährdung für die Umwelt dar.

Allgemeines

- Holzschutzmittel mit bioziden Wirkstoffen unterliegen der Biozidzulassung. Zugelassene Holzschutzmittel haben eine Zulassungsnummer.
- Holzschutzmittel für tragende Bauteile können eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (DIBt) mit der Nummer Z-58.1-xxxx haben.



Schutzmaßnahmen

Technische Schutzmaßnahmen

- Informationen und Betriebsanweisungsentwürfe liefert der GISCODE für Holzschutzmittel im Gefahrstoffinformationssystem der BG BAU – WINGIS (www.wingis-online.de).

Vorbeugender Holzschutz:

- Möglichst kesseldruckimprägniertes Holz verwenden, sonst in Trogtränkanlagen oder stationären Anlagen imprägnieren ①.
- Handauftrag nur mit Pinsel, Walze o. Ä.

Achtung: Spritzen und Sprühen sind unzulässig.

- Abtropfbereiche für frisch imprägniertes Holz einrichten.

Bekämpfender Holzschutz:

- Bei Verwendung lösemittelhaltiger Holzschutzmittel auf gute Raumb- und -entlüftung achten. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft, sinken auf den Boden und verdrängen dabei die Atemluft nach oben. Außerdem kann eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen. Darum technische Lüftungsmaßnahmen durchführen – z. B. ex-geschützte Absaugung – oder Dachraum durch Entfernen der unteren Dachziegelreihen auf beiden Seiten des Daches belüften.

Persönliche und organisatorische Schutzmaßnahmen

- Bekämpfender Holzschutz mit Produkten, die als akut toxisch Kategorie 1 bis 4 (H300, H310, H330, H301, H311, H302, H312, H332) und /oder STOT SE 1, 2 (H370, H371) und /oder STOT RE1, 2 (H372, H373) eingestuft sind, nur durch Fachbetriebe mit Sachkundenachweis. Diese Tätigkeiten sind anzeigepflichtig.



- Hautkontakt mit Holzschutzmitteln und frisch imprägniertem Holz vermeiden. Geeignete Schutzhandschuhe ② und ggf. Schutzhürze ③ auswählen.
- Hautschutzplan beachten.
- Schutzbrille benutzen ④.
- Bei Spritzern in die Augen sofort mit viel Wasser spülen und umgehend Augenarzt aufsuchen.
- Atemschutz benutzen, z. B. – beim Umgang mit lösemittelhaltigen Produkten, wenn keine ausreichende Lüftung möglich ist, – bei der Entnahme von frisch imprägniertem Holz aus Kesseldruckanlagen (P2, P3 oder FFP2, FFP3) ⑤.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Zusätzliche Hinweise

Schutz der Umwelt

- Unter Imprägnieranlagen flüssigkeitsdichte Auffangeinrichtungen (Wannen, Tröge) vorsehen.
- Beim Handauftrag Folien auf dem Boden auslegen.
- Holzschutzmittelreste und schutzmittelbehandelte Hölzer als Sonderabfälle umweltgerecht entsorgen. Holzschutzmittel-imprägniertes Holz fällt bei der Beseitigung und Verwertung unter die Altholzverordnung.

Weitere Informationen:

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung)
 Gefahrstoffverordnung
 Altholzverordnung
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 TRGS 618 Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel
 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung
 DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
 DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen
 DGUV Information 209-043 Holzschutzmittel – Handhabung und sicheres Arbeiten
 DGUV Information 212-007 Chemikalienschutzhandschuhe
 Gefahrstoffinformationssystem der BG BAU – WINGIS (www.wingis-online.de)
 DIN 68800-4
 DIN 68800-3